

Erfüllung und Überbietung aller Planaufgaben über einen Zeitraum von mehreren Jahren bei ständiger Steigerung der Arbeitsproduktivität, hoher Rentabilität, Senkung der Kosten, hoher Qualität der Erzeugnisse und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

§ 3

Der Orden wird verliehen:

1. zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vorrangig an sozialistische Kollektive, Brigaden, Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, an Kollektive aus Kooperationsverbänden und andere Kollektive der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit
2. an Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbände, wissenschaftliche Institutionen, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen
3. an Werktätige, Wissenschaftler und Funktionäre der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leiter zentraler Staatsorgane
- d) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 5

(1) Die Vorschläge sind 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung beim Büro des Ministerrates in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) die Stellungnahme der zuständigen Organe der Gewerkschaften
- e) bei Einzelpersonen eine Kurzbiographie und den Lebenslauf.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ erfolgt auf Empfehlung des Präsidiums des Minister-

rates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Orden kann beim Vorliegen neuer auszeichnungswürdiger Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 8

(1) Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Kollektive erhalten eine Prämie von 10 000 bis 20 000 M.

(3) Einzelpersonen erhalten eine Prämie von 5 000 M.

(4) Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 20 Personen erhält jedes Mitglied des Kollektivs einen Orden und eine Urkunde.

(5) Es können jährlich 160 Orden an Kollektive, Betriebe und Einzelpersonen verliehen werden.

(6) Die Verleihung des Ordens erfolgt in der DDR zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Arbeiterklasse, zum 7. Oktober, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik, und bei unmitte/vollbrachten besonderen Leistungen.

§ 9

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 37 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Inschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält einen Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, roten und einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch zwei vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit einem roten Band bezogen, auf der zwei vergoldete Eichenblätter aufgelegt sind.

(4) Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

(1) Die ausgezeichneten Kollektive, Kombinate, Betriebe, Betriebsteile und Institutionen bewahren den Orden bzw. die Urkunden an würdiger Stelle auf.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien anzubringen und zu verwenden.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).